

# Kommentare

Anne Kindt

## Die USA und der Internationale Strafgerichtshof

### *A. Einleitung*

Am 16. 7. 1998 wurde auf der UN-Konferenz in Rom das Statut für den ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC) mit 120 zu 7 Stimmen bei 21 Enthaltungen verabschiedet. Zu den wenigen Staaten, die gegen das Statut stimmten, gehörten die USA,<sup>1</sup> welche das Statut am 31. 12. 2000, nur wenige Stunden vor Ende der Deadline, allerdings doch noch unterzeichneten. Der amerikanische Präsident Bill Clinton hat angesichts dieser Unterzeichnung hervorgehoben, daß die USA das Rom-Statut unterzeichnen, um dadurch das Prinzip internationaler Verantwortlichkeit zu unterstützen und um Täter, die sich des Völkermordes, der Kriegsverbrechen oder anderer Straftaten gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, der Gerechtigkeit zuzuführen.<sup>2</sup> Diese Äußerung steht in einem starken Widerspruch zu der ablehnenden Haltung, die die Vereinigten Staaten bis zu diesem Zeitpunkt und auch noch danach dem Rom-Statut entgegengebracht haben und auch heute noch entgegenbringen.

### *B. Der Meinungsstand in den USA*

Der internationale Menschenrechtsschutz und die Bestrafung von Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben in den USA eine lange Tradition. So waren etwa die USA wie keine andere Nation an der Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen in San Francisco 1945 beteiligt, sie haben das Nürnberger Tribunal und Tokioter Tribunal nach dem 2. Weltkrieg ins Leben gerufen und waren maßgeblich an der Entstehung des Ruanda- und des Jugoslawien-Tribunals beteiligt. Die ablehnende Haltung der USA gegenüber dem Rom-Statut ist daher angesichts dieses Vorverhaltens zunächst als äußerst inkonsistent anzusehen.<sup>3</sup> Dennoch war schon die Einstellung der Clinton-Regierung gegenüber dem Rom-Statut sehr verhalten, und die neue Bush-Regierung steht dem ICC sogar noch weitaus feindlicher gegenüber.<sup>4</sup> Zudem hat sich bereits vor der Unterzeichnung des Statuts durch die USA insbesondere der republikanische Senator Jesse Helms massiv gegen das Rom-Statut ausgesprochen und den ICC als eine Bedrohung der amerikanischen Souveränität und der internationalen Handlungsfreiheit bezeichnet, da ein Amtsträger, der Fragen der nationalen Sicherheit zu entscheiden habe, nicht der Gefahr einer internationalen strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sein

1 Gegen das ICC-Statut stimmten: China, Irak, Israel, Jemen, Katar, Libyen und die USA.

2 Vgl. BBC News 1. 1. 2001, »US Sign Up for War Crimes Court«, [http://news.bbc.co.uk/hi/english/world/newsid\\_1095000/1095343.stm](http://news.bbc.co.uk/hi/english/world/newsid_1095000/1095343.stm).

3 Drinan, Robert F. (Holy See), »An International Criminal Court«, 10. 10. 1998, [http://www.findarticle-s.com/cf\\_o/m1321/n10\\_v179/21199911/print.html](http://www.findarticle-s.com/cf_o/m1321/n10_v179/21199911/print.html).

4 Howell, David, »Yes to the World Criminal Court, But With Amerika on Board«, in: International Herald Tribune 6. 3. 2001, <http://globalpolicy.org/wldcourt/icc/2001/0703us.htm>; BBC News 1. 1. 2001 (Fn. 2).

dürfe.<sup>5</sup> Zudem drängte Helms die Clinton-Regierung, stationierte amerikanische Truppen aus allen Unterzeichnerstaaten des Rom-Statuts abzuziehen, das Vetorecht im UN-Sicherheitsrat dazu zu verwenden, jede Weiterleitung eines Falls an den ICC zu verhindern, und alle internationalen Organisationen, in denen die USA Mitglied sind, von jeglicher Unterstützung des ICC abzuhalten sowie den Vertragspartnern des *NATO Statut of Forces Agreement* (SOFA) und der Extradition Treaties zu verbieten, amerikanische Staatsangehörige an den ICC zu übergeben und schließlich vor allem keine Soldaten mehr für Friedensmissionen zur Verfügung zu stellen, wenn dabei auch nur die geringste Möglichkeit bestünde, daß sich Soldaten vor dem ICC verantworten müßten.<sup>6</sup> Ziel von Helms Bestrebungen ist es dabei, durch derartige Boykott- und Sabotagemassnahmen eine weitreichende Handlungsunfähigkeit oder Bedeutungslosigkeit des ICC herbeizuführen, oder – wie Helms es ausdrückt – den ICC »dead on arrival« zu machen. Obwohl Helms mit dieser Ansicht, daß die USA ihre ganze Macht und ihren ganzen Einfluß dazu benutzen solle, den ICC zu schwächen, von jeher nicht allein stand,<sup>7</sup> wurden seine Forderungen von demokratischer Seite, trotz eines auch hier zumindest partiell bestehenden Mißtrauens gegenüber dem ICC, zunächst weitgehend nicht unterstützt.<sup>8</sup> Diese ablehnende Haltung gegenüber Helms Forderungen ist allerdings nach dem Machtwechsel im Weißen Haus nicht beibehalten worden. Vielmehr hat sowohl in den entscheidenden politischen Gremien als auch unter den amerikanischen Rechtswissenschaftlern eine stark ablehnende Haltung gegenüber dem ICC im vergangenen Jahr stark zugenommen.<sup>9</sup> Zudem hat selbst Clinton angesichts der Unterzeichnung des Statuts geäußert, daß er eine baldige Ratifikation des Statuts nicht empfehle.<sup>10</sup> Diese Einschätzung entspricht angesichts der starken Ablehnung des ICC durch die jetzige amerikanische Regierung den aktuellen politischen Kräfteverhältnissen. So wurde bereits am 10. Mai 2001 die gegen den ICC gerichtete Gesetzesvorlage des Republikaners Helms wieder aus der Versenkung hervorgeholt und als *American Servicemember Protection Act* (ASPA) vom Repräsentantenhaus mit 282 zu 137 Stimmen verabschiedet.<sup>11</sup> Der Gedanke, eine lückenlose Quarantäne über den ICC zu verhängen, indem amerikanischen Behörden verboten werden soll, mit dem ICC zusammenzuarbeiten und Ländern, welche das Statut ratifizieren und zudem nicht zu den engsten Verbündeten der USA gehören,<sup>12</sup> die Militärhilfe zu streichen, hat somit unter der Bush-Regierung neuen Aufwind erfahren.<sup>13</sup> Zudem sollen nach dem ASPA die Vereinigten Staaten aber auch dazu berechtigt sein, alle notwendigen und geeigneten Mittel einzusetzen, um ame-

5 Helms, Jesse, »Israel Must Not Sign the ICC Treaty«, 17. 12. 2000, <http://www.freerepublic.com/forum/a3a3d7c33dad.htm>.

6 Vgl. Human Rights Watch, »Scare Tactics' on International Criminal Court Denounced«, 14. 6. 2000, <http://globalpolicy.org/globaliz/law/helms.htm>; Scharf, Michael P., »The Politics Behind the U. S. Opposition to the International Criminal Court«, in: *New England International & Comparative Law Annual* 1999, <http://www.nesl.edu/annual/vol5/scharf.htm>.

7 Casey, Lee A./Rivkin, David R. Jr., »The International Criminal Court vs. The American People«, in: *Heritage Foundation Paper* Nr. 1249, 5. 2. 1999, <http://www.heritage.org/library/backgrounder/bg1249es.html>.

8 Vgl. Scharf (Fn. 6).

9 Howell (Fn. 4).

10 Vgl. *Toronto Star*, »Israel, US Sign Treaty to Create an International Criminal Court«, 1. 1. 2001, <http://www.globalpolicy.org/wldcourt/icc/2001/0101us.html>.

11 Vgl. *Advocacy Project*, »US Lawmakers Seek to Kill the International Criminal Court«, 22. 10. 2001, <http://www.globalpolicy.org/intljustice/icc/2001/23icc.html>; *World Federalist Association / Washington Working Group on the International Criminal Court* (WICC-homepage), <http://www.wfa.org/issues/wicc/hydemende.htm>.

12 Eine Ausnahme soll gemacht werden für NATO-Staaten sowie spezielle Verbündete der USA wie Japan, Süd Korea, Ägypten und Israel.

13 *Advocacy Project* (Fn. 11); Schmidt-Häuser, Christian, »Das Gericht kommt doch«, in: *Die Zeit* Nr. 43-2001, 18. 10. 2001, S. 4.

rikanische Staatsangehörige zu befreien, welchen ein Verfahren vor dem ICC droht, weshalb das Gesetz nun sogar schon als »Hague Invasion Act« furore macht.<sup>14</sup> Die Bush-Regierung, welche bei der Sitzung der Preparatory Commission im Februar/März 2001 nur an der Arbeitsgruppe zur »Agression« teilgenommen hat,<sup>15</sup> hat allerdings erst nach den Ereignissen des 11. Septembers eine klare Forcierung dieses Gesetzesvorhabens praktiziert. So sicherte Kelly von der Rechtsabteilung des Außenministeriums Helms erst in einem Brief vom 25. September die volle Unterstützung der Bush-Regierung hinsichtlich des ASPA zu.<sup>16</sup> Daraufhin wurde bereits am 7. Oktober 2001 eine – wenn auch im Verhältnis zu der vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Version des ASPA vergleichsweise milde – Fassung des ASPA vom Senat mit 78 zu 21 Stimmen bei einer Enthaltung gebilligt.<sup>17</sup> Allerdings haben diese Positionen auch einen entscheidenden Dämpfer hinnehmen müssen, als am 20. 12. 2001 der Vermittlungsausschuß des Repräsentantenhauses sowohl die vom Repräsentantenhaus verabschiedete als auch die vom Senat gebilligte Version des ASPA zurückwies:<sup>18</sup> Senat und Repräsentantenhaus bewilligten das Gesetz zur Festlegung des Verteidigungsetats für das Finanzjahr 2002 (*Defense Appropriation Bill*), ohne auf eine – bisher mehrheitlich forcierte – Koppelung dieses Gesetzes mit dem ASPA zu bestehen.<sup>19</sup> Dies bedeutet allerdings nicht, daß, obwohl der ASPA kein Teil der *Defence Appropriation Bill* geworden ist, dieses Gesetz dennoch nicht ohne ICC-behindernde Vorschriften verabschiedet wurde.<sup>20</sup> Vielmehr enthält nicht nur die *Defence Appropriation Bill* mit dem *Hyde Amendment*, sondern auch das Gesetz zur Verabschiedung des Etats für das State, Commerce and Justice Department mit dem *Craig Amendment*, Bestimmungen, welche es verbieten, Mittel aus den jeweiligen Etats im Finanzjahr 2002 für eine Unterstützung oder Zusammenarbeit mit dem ICC oder seiner Preparatory Commission zur Verfügung zu stellen.<sup>21</sup> Das *Craig Amendment* hat bereits im November 2001 den Congress passiert und ist von Präsident Bush am 28. 11. 2001 unterzeichnet worden; es stellt somit bereits geltendes amerikanisches Recht dar.<sup>22</sup>

Dieser offenen Ablehnung des ICC durch die Bush-Regierung ist von europäischer – und dabei insbesondere von deutscher – Seite allerdings sehr kritisch begegnet worden. So hat etwa am 1. 10. 2001 die Bundesregierung die anderen europäischen Regierungen aufgefordert, sich in einem gemeinsamen Brief an US-Außenminister Colin Powell zu wenden, um diesem mitzuteilen, daß aus europäischer Sicht eine gegen den ICC gerichtete Gesetzgebung der Vereinigten Staaten eine Bedrohung der Anti-Terror-Allianz darstelle.<sup>23</sup> Dieser Brief wurde allerdings, wegen eines Einspruchs von britischer Seite, nie abgeschickt.<sup>24</sup> Einen weiteren Vorstoß in dieselbe

14 Advocacy Project (Fn. 11); World Federalist Association / Washington Working Group on the International Criminal Court (Fn. 11).

15 International Enforcement Law Reporter, »Bush Administration Ponders Position Towards International Criminal Court«, Vol. 17, Nr. 6, Juni 2001, <http://globalpolicy.org/intljustice/icc/2001/05icc.html>.

16 Schmidt-Häuser, Christian, »Den Freund ins Auge gestochen«, in: *Die Zeit* Nr. 43-2001, 18. 10. 2001, S. 4.

17 Human Rights Watch, »The ICC Jurisdictional Regime; Addressing US Arguments«, Oktober 2001, <http://www.hrw.org/campaigns/icc/icc-regime.htm>; Schmidt-Häuser (Fn. 13), S. 11; Advocacy Project (Fn. 11); World Federalist Association / Washington Working Group on the International Criminal Court (WICC-homepage), <http://www.wfa.org/issues/wicc/wicc.html>.

18 Schmidt-Häuser (Fn. 13), S. 11.

19 World Federalist Association / Washington Working Group on the International Criminal Court (WICC-homepage), <http://www.wfa.org/issues/wicc/aspadefeat.html>.

20 World Federalist Association / Washington Working Group on the International Criminal Court (Fn. 19).

21 World Federalist Association / Washington Working Group on the International Criminal Court (Fn. 11), (Fn. 19); <http://www.wfa.org/issues/wicc/craigamend2.html>.

22 World Federalist Association / Washington Working Group on the International Criminal Court (Fn. 19).

23 Advocacy Project (Fn. 11).

24 Advocacy Project (Fn. 11).

Richtung machte am 16. 1. 2002 die deutsche Justizministerin Herta Däubler-Gmelin, als sie die USA dazu aufforderte, sich am ICC zu beteiligen und sich zur Zusammenarbeit gegen schwerste völkerrechtliche Verbrechen zu bekennen.<sup>25</sup> Die Ministerin hob dabei hervor, daß gerade wegen der herausgehobenen weltpolitischen Rolle Amerikas eine Ratifizierung des Rom-Statuts durch die Vereinigten Staaten ein Signal wäre, welches für die internationale Anerkennung besonders wichtig sei.<sup>26</sup>

1. Die ablehnende Haltung der Bush-Regierung gegenüber dem ICC hat sich im Laufe des Jahres 2002 allerdings noch wesentlich verschärft. So teilte der amerikanische Staatssekretär John Bolton UN-Generalsekretär Kofi Annan in einem Brief vom 6. 5. 2002 offiziell mit, daß die Bush-Regierung nicht beabsichtige, das Rom-Statut zu ratifizieren und jegliche rechtliche Verpflichtung aus dem Statut für die USA ablehne.<sup>27</sup> Die USA haben damit ihre Unterschrift zurückgezogen. Während Regierungsvertreter allerdings weiterhin behaupten, dass die USA zwar zurückgetreten seien, aber die Rechte anderer Staaten, die den ICC unterstützen, respektieren, zeigen die nachfolgenden Aktionen der USA vielmehr einen weitgefächerten Feldzug gegen den Gerichtshof und seine Unterstützer. Zum einen versuchten die USA – z. T. durch Instrumentalisierung des Sicherheitsrates – Immunität für amerikanische Soldaten zu erreichen, die an Peacekeeping-Missionen in Ost-Timor und Bosnien-Herzegowina beteiligt sind. Zum anderen unterzeichnete Präsident Bush am 2. 8. 2002 den ASPA und damit die Kriegserklärung des US-Kongresses an den ICC. Obwohl der ASPA in einem sehr barschen Ton abgefaßt ist, enthält er allerdings in Wirklichkeit keine Verpflichtung des Präsidenten, seine Vorschriften tatsächlich durchzusetzen, da weitreichende Verzichtsmöglichkeiten auf entsprechende Maßnahmen enthalten sind.<sup>28</sup> Die endgültige Fassung des ASPA ist somit eine wesentlich mildere Version, als die zuvor von Tom DeLay im Repräsentantenhaus und von Jesse Helms im Senat über die letzten 3 Jahre eingebrachten Fassungen. Eine weitere Bedrohung des ICC durch die USA stellen allerdings die Versuche der USA dar, mit anderen Staaten Immunitätsabkommen abzuschließen, welche eine Auslieferung amerikanischer Staatsangehöriger an den ICC bilateral verhindern sollen. Die USA behaupten – unter Berufung auf Art. 98 II des Rom-Statuts – daß dieser Staaten erlaube, miteinander Verträge abzuschließen, die eine Auslieferung ihrer Bürger an das Tribunal verbieten, ohne dadurch ihre vertraglichen Verpflichtungen zu verletzen. Diese Einschätzung ist vielfach, insbesondere von Völkerrechtlern und Nichtregierungsorganisationen, stark kritisiert worden und weder mit dem Wortlaut des Art. 98 noch mit dessen Entstehungsgeschichte oder Sinn und Zweck zu begründen. Zum einen sind Immunitätsabkommen für alle Amerikaner schon vom Wortlaut des Art. 98 ausgeschlossen, da dieser vom »Entsendestaat« spricht, ein Begriff der sonst fast nur in Truppenstatus-Abkommen gebraucht wird. Die Vorschrift kann sich daher auch nur auf solche Abkommen beziehen. D. h. demnach könnte unter Art. 98 allenfalls Sonderschutz für Soldaten und Diplomaten ausgehandelt werden, nicht aber für alle Bürger der USA.<sup>29</sup> Teilnehmer der Rom-Konferenz haben zudem bestätigt, daß Art. 98 des Rom-Statuts nur in das Statut aufgenommen wurde, um den Bedenken

25 agence france-press, 16. 1. 2002, über <http://www.genios.de>; Baum, Karl-Heinz, »Berlin mahnt US-Unterschrift an \* Däubler-Gmelin wirbt für Internationalen Strafgerichtshof«, in: Frankfurter Rundschau vom 17. 1. 2002, S. 5; dpa (Europadienst), »Berlin fordert USA-Beitritt zum Internationalen Strafgerichtshof«, 16. 1. 2002, über <http://www.genios.de>; Der Tagesspiegel Nr. 17649, « Neues Gesetz zu Völkerrechtsverstößen », 17. 1. 2002, S. 5.

26 dpa (Europadienst) (Fn. 25); agence france-press (Fn. 25); Der Tagesspiegel; Baum (Fn. 25); Heuwagen, Marianne, »USA müssen Signal setzen«, in: Süddeutsche Zeitung, 17. 1. 2002, S. 5.

27 Vgl. ICC UPDATE, International Criminal Court Assembly of States Parties – Special Edition, September 2002, S. 2.

28 Vgl. ICC UPDATE (Fn. 27).

29 Süddeutsche Zeitung, 2. 9. 2002, S. 2.

Delegierter bzgl. möglicher Konflikte des Rom-Statuts mit existierenden internationalen Verpflichtungen wie SOFAs (Status of Forces Agreements) zu begegnen.<sup>30</sup> Es bestand somit zu keinem Zeitpunkt die Intention, daß Art. 98 den Abschluß neuer Immunitätsverträge ermöglichen solle.<sup>31</sup> Vielmehr ist Art. 98 so zu verstehen, daß er nur für bereits bestehende Verträge gelten soll und daher nur verhindern soll, daß ein Staat, der dem Gericht beitrifft, seine existierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten verletzt. Nach dem Beitritt neue Immunitätsabkommen abzuschließen ist dagegen unzulässig und würde einen Staat gegenüber allen anderen Vertragsstaaten vertragsbrüchig werden lassen.<sup>32</sup> Darüber hinaus ist es Ziel und Zweck des ICC zu verhindern, daß Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit straflos bleiben. Die sog. »Artikel-98«-Abkommen sollen aber allein dem Zweck dienen, Individuen oder Gruppen von Individuen mit Immunität gegenüber dem ICC auszustatten und damit eine totale Immunität amerikanischer Staatsangehöriger vor einer Strafverfolgung durch den ICC zu erreichen. Als solches laufen sie dem Sinn des Art. 98 II zuwider und fallen daher nicht in seinen Geltungsbereich.<sup>33</sup> Trotz dieser weitgehenden Kritik gegen die US-amerikanische Haltung ist es allerdings bereits zum Abschluß von Immunitätsabkommen gekommen.<sup>34</sup> Zudem stehen 13 Staaten in Verhandlungen mit den USA. Die Europäische Meinung ist gespalten. 13 der 15 EU-Mitglieder sind gegen Immunitätsabkommen und halten diese für kaum vereinbar mit dem Statut des Gerichts. Italien schwankt und Großbritannien steht in transatlantischer Treue zu Amerika.<sup>35</sup> Eine einheitliche Stellungnahme der Europäischen Union zu den Immunitätsabkommen hat daher lange auf sich warten lassen. Der nun gefundene Beschluß erlaubt zwar nicht das Abschließen von Immunitätsabkommen in der von den Amerikanern gewünschten Art, schließt aber derartige Abkommen auch nicht völlig aus. Die in der europäischen Stellungnahme enthaltenen Richtlinien für den Abschluß von Verträgen über die Auslieferung von Personen an den ICC stellen zwar keine wirkliche Bedrohung des ICC dar, da die Anforderungen äußerst hoch angelegt sind; die Einräumung der Möglichkeit des Abschlusses solcher Abkommen allein ist allerdings ein eher bedenkliches Signal an andere Staaten, dessen tatsächliche Schädigungswirkung noch abzuwarten ist.

### *I. Zuständigkeit des ICC für amerikanische Staatsangehörige*

Als Hauptgrund für die Ablehnung des Rom-Statuts durch die USA wurde wiederholt die Sorge geäußert, daß der ICC dazu benutzt werden könnte, US-Soldaten, die im Rahmen von Friedensmissionen im Ausland stationiert sind, aus politischen Gründen vor dem ICC anzuklagen oder sogar zu verurteilen.<sup>36</sup>

<sup>30</sup> Vgl. ICC UPDATE (Fn. 27); CICC MEMO, 23. 8. 2002, S. 1.

<sup>31</sup> CICC MEMO, 23. 8. 2002, S. 1.

<sup>32</sup> Süddeutsche Zeitung, 2. 9. 2002, S. 2.

<sup>33</sup> CICC MEMO, 23. 8. 2002, S. 1.

<sup>34</sup> Laut Amnesty International haben Rumänien und Tadschikistan mit Sicherheit und Israel und Osttimor mit großer Wahrscheinlichkeit bereits Immunitätsabkommen mit den USA abgeschlossen, Stand August 2002.

<sup>35</sup> Süddeutsche Zeitung, 1. 10. 2002, S. 4.

<sup>36</sup> Vgl. Drinan (Fn. 3); BBC News (Fn. 2); Sieff, Michelle, »World Needs a Crimes Court«, in: Christian Science Monitor 15. 3. 2001, <http://www.globalpolicy.org/wldcourt/icc/2001/0315us.htm>.

## 1. Zuständigkeit nicht-amerikanischer Gerichtsbarkeit für amerikanische Staatsangehörige

Diese Begründung für die Ablehnung des Rom-Statuts erscheint auf den ersten Blick überraschend, denn auch ohne den ICC besteht die Möglichkeit, daß amerikanische Staatsangehörige und somit auch amerikanische Soldaten für Taten, die sie im Ausland begehen, von einem nicht-amerikanischen Gericht zur Rechenschaft gezogen werden.<sup>37</sup> So hat jeder Staat nach dem Territorialitätsprinzip das Recht, Straftaten, die auf seinem Staatsgebiet begangen werden, zu verfolgen und den Täter unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit vor den nationalen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen.<sup>38</sup> Darüber hinaus kann sich eine Zuständigkeit fremder Gerichtsbarkeit aber auch aus internationalen Verträgen<sup>39</sup> oder dem Weltrechtsprinzip ergeben.<sup>40</sup> So haben auch die USA selbst schon mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, aufgrund internationaler Verträge Nicht-Amerikaner vor amerikanischen Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen, und dies auch dann, wenn der Heimatstaat des Täters nicht Vertragspartei des entsprechenden internationalen Vertrages war.<sup>41</sup> Das oft angeführte Argument, daß es zu den grundlegendsten und gefestigsten Regeln des internationalen Rechts gehöre, daß Verträge immer nur für die Staaten gelten können, die ihnen beigetreten sind,<sup>42</sup> ist somit in bezug auf eine Zuständigkeit des ICC auch für Angehörige von Nichtmitgliedstaaten hinfällig.

## 2. Amerikanische Mechanismen zum Schutz eigener Staatsangehöriger vor fremder Gerichtsbarkeit

Der Versuch, amerikanische Staatsangehörige und insbesondere amerikanische Soldaten fremder Gerichtsbarkeit zu entziehen, hat in den USA allerdings eine lange Tradition. Bereits nach dem 2. Weltkrieg, als klar wurde, daß amerikanische Truppen für eine lange Zeit in Europa und Asien stationiert sein würden, haben die USA erfolgreich versucht, die Möglichkeit einer Verurteilung eigener Staatsangehöriger durch fremde Gerichte zu minimieren.<sup>43</sup> So wurde etwa die Ratifizierung der Völkermordkonvention 40 Jahre lang hinausgezögert, zudem haben die USA aber auch aktiv Regelungen geschaffen, um ihre Militärangehörigen vor fremder Gerichtsbarkeit zu schützen, wobei insbesondere das *NATO Statut of Forces Agreement (SOFA)*, dessen Art. 7 die Zuständigkeit einer Gerichtsbarkeit über Personen der stationierten fremden Truppen regelt, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Art. 7 des SOFA unterliegt ein Militärangehöriger, der sich an einem Verhalten beteiligt, welches militärisches Recht verletzt, aber nicht nach dem Recht des Gaststaates strafbar ist, ausschließlich der Kriegsgerichtsbarkeit des Heimatstaates, wobei allerdings auch umgekehrt ausschließlich die Gerichte des Gaststaates zuständig sind, falls

37 Vgl. Human Rights Watch (Fn. 17).

38 Vgl. z. B. Scharf (Fn. 6).

39 Vgl. z. B.: Convention on Offenses and Certain Other Acts Committed on Board Aircraft (1969), Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft/ »The Hague-Convention« (1971), Convention for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Civil Aviation / »The Montreal Convention« (1971), International Convention Against the Taking of Hostages (1979), Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents / »The Protected Persons Convention« (1973), Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman and Degrating Treatment or Punishment / »The Convention Against Torture« (1984).

40 Scharf (Fn. 6).

41 Vgl. Human Rights Watch (Fn. 17); Scharf (Fn. 6).

42 Casey/Rivkin (Fn. 7).

43 Everett, in: Sewall, Sarah B. / Kaysen, Carl, *The United States and the International Criminal Court*, Lanham, Boulder, New York, Oxford 2000, S. 137 f., 139.

ein Militärangehöriger eine Tat begeht, die zwar nach dem Recht des Gastlandes, nicht aber nach dem Recht seines Heimatstaates strafbar ist.<sup>44</sup> Ein solcher Fall ist allerdings zumindest in bezug auf amerikanische Militärangehörige nahezu ausgeschlossen, da nach dem amerikanischen *Uniform Code of Military Justice* alle Handlungen verboten sind, die gegen das Recht des Staates verstoßen, in welchem die amerikanischen Truppen stationiert sind.<sup>45</sup> Eigentlich interessant sind daher nur die Fälle, in denen die begangene Tat sowohl nach dem Recht des Gaststaates als auch nach amerikanischem Recht strafbar ist. Für diesen Fall ist nach Art. 7 des SOFA eine konkurrierende Gerichtsbarkeit vorgesehen, wobei der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates dann ein Ausübungsvorrang zukommt, wenn die Tat sich gegen die Sicherheit oder das Eigentum des Heimatstaates oder eines seiner Staatsangehörigen oder gegen dessen Leben richtet oder der Täter in Ausübung seiner offiziellen Tätigkeit gehandelt hat. In allen anderen Fällen kommt dagegen dem Gaststaat ein Vorrecht hinsichtlich der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit zu. Allerdings ist der Gaststaat auch in den Fällen, in denen ihm ein Vorrecht zukommt, verpflichtet, ein Ersuchen des Heimatstaates auf Verzicht auf eben dieses Vorrecht wohlwollend in Betracht zu ziehen und somit grundsätzlich zu verzichten, wenn der Heimatstaat sich darauf beruft, daß ein solcher Verzicht für ihn von besonderer Bedeutung sei. Nach Auffassung des amerikanischen Senats sind allerdings anscheinend alle Fälle einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit als Fälle von besonderer Bedeutung einzustufen, da schon bei der Ratifikation des NATO SOFA ein Vorbehalt beigefügt wurde, nach dem die amerikanische Militärführung routinemäßig um einen Verzicht auf das Vorrecht der Gerichtsbarkeit ersuchen wird.<sup>46</sup> Folglich ist in den NATO SOFA-Mitgliedstaaten die Militärgerichtsbarkeit der USA faktisch immer für die Angehörigen ihres Militärs zuständig. Diese Regelung gilt allerdings nur für Militärangehörige; Zivilisten, die die amerikanischen Truppen begleiten, unterliegen dagegen weiter grundsätzlich der Gerichtsbarkeit des Gaststaates, da eine Ausdehnung der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit auf Zivilisten nach der Rechtsprechung des Supreme Court einen Verstoß gegen amerikanisches Verfassungsrecht darstellt.<sup>47</sup> Mit dem NATO SOFA als Präzedenzfall im Hintergrund haben die USA allerdings noch weitere bilaterale Verträge mit Japan und etlichen anderen Staaten abgeschlossen, in denen amerikanischen Truppen stationiert sind. Einige dieser Abkommen hinsichtlich einer Minimierung der Wahrscheinlichkeit der Verurteilung eines amerikanischen Militärangehörigen durch die Gerichtsbarkeit des Gaststaates gehen sogar noch über die Regelungen des SOFA hinaus. Zudem verfügen die USA aber auch über ein sehr effektives nicht-vertragliches System, welches von diplomatischem und ökonomischem Druck bis zum Gebrauch von militärischen Angriffen reicht, um andere Staaten von einer Anklage gegen amerikanische Staatsangehörige abzuhalten.<sup>48</sup> Ob diese Mittel, die die USA bisher zum Schutz ihrer eigenen Staatsangehörigen vor fremder Gerichtsbarkeit eingesetzt hat, mit gleicher Effektivität auch Verfahren vor dem ICC verhindern könnten, ist allerdings als fraglich anzusehen.

44 Ebd., S. 137, 138.

45 Vgl. ebd., S. 137, 138, 148 (Anm. 1).

46 Ebd., S. 137, 138.

47 Vgl. ebd., S. 137, 139.

48 Roth, Kenneth, »The Court the US Doesn't Want«, 19. 11. 1998, <http://www.nybook.com/nyrev/WWWarchdisply.cgi?19981119045F>.

### 3. Zuständigkeiten nach dem Rom-Statut

In Fortführung dieser bisherigen Strategie haben die USA auch auf der Rom-Konferenz versucht, Regelungen, die eine Zuständigkeit des ICC für amerikanische Staatsangehörige begründen könnten, zu blockieren und umgekehrt Vorschläge eingebracht, die einen Schutz amerikanischer Staatsangehöriger vor der Zuständigkeit des ICC bewirken sollten. So haben sich die USA insbesondere massiv gegen den von einer breiten Mehrheit von Staaten unterstützten Vorschlag Südkoreas gewandt, eine Zuständigkeit des ICC bereits dann zu bejahen, wenn der Staat des Verdächtigen oder des Opfers, der Staat, auf dessen Territorium die Tat begangen wurde, oder der Staat, der den Verdächtigen in Gewahrsam genommen hat, Vertragspartei ist oder die Zuständigkeit des ICC durch explizite Erklärung für den konkreten Fall anerkannt hat.<sup>49</sup> Anstelle dieser südkoreanischen Regelung wollte die Clinton-Administration dabei einen eigenen Vorschlag durchsetzen, nachdem der Gerichtshof nur dann zur Durchführung eines Verfahrens ermächtigt gewesen wäre, wenn der Staat des Verdächtigen die Zuständigkeit des ICC durch Unterzeichnung und Ratifikation des Statuts oder durch ausdrückliche Erklärung anerkannt hat, oder aber der UN-Sicherheitsrat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.<sup>50</sup> Diese Regelung hätte die USA befähigt, durch eine Nichtratifizierung des Rom-Statuts und durch ihr Veto im UN-Sicherheitsrat äußerst effektiv verhindern zu können, daß US-Soldaten und sonstige militärische und politische Amtsinhaber ohne Zustimmung der USA vor dem ICC zur Rechenschaft gezogen werden.<sup>51</sup> Dieser Vorschlag ist allerdings in Rom nicht angenommen worden, wenngleich auch große Zugeständnisse an die amerikanische Regierung gemacht wurden. So ist nach der jetzigen, in Art. 12 des Rom-Statuts festgesetzten Regelung Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des ICC, daß der Staat des Verdächtigen oder der Staat, auf dessen Territorium die Tat begangen wurde, Vertragspartei ist oder die Gerichtsbarkeit des ICC gem. Art. 12 III ausdrücklich anerkannt hat. Ein Verfahren vor dem ICC ist daher nach der derzeitigen Regelung insbesondere in Fällen mit einem internationalen Tatelelement, wo der Staat der Nationalität des Verdächtigen und der des Territoriums nicht identisch sind, zu erwarten; inwieweit auch rein nationale Taten, die nur einen einzigen Staat betreffen, vor dem ICC verhandelt werden, wird sich erst noch zeigen müssen.<sup>52</sup> Trotz dieser weitgehenden Zugeständnisse haben die USA allerdings auch noch nach der Verabschiedung des Statuts massiv versucht, die getroffene, völkerrechtlich verbindliche Regelung nach ihren Interessen zu modifizieren. Dies erscheint überzogen, insbesondere wenn man bedenkt, daß auch wenn das Rom-Statut in seiner derzeitigen Fassung in Kraft tritt, eine nicht rechtliche, lediglich politisch motivierte Verurteilung amerikanischer Militärangehöriger durch den ICC eher unwahrscheinlich bleibt, da auch eine Verurteilung vor dem ICC nur dann erfolgen kann, wenn die Schuld des Angeklagten juristisch eindeutig bewiesen ist.<sup>53</sup> Zudem haben aber auch nach Art. 17 des Rom-Statuts der ICC und die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten grundsätzlich konkurrierende Gerichtsbarkeit, d. h. jeder Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, eigene Staatsangehörige, die außerhalb der Landesgrenzen wegen einer nach dem Rom-Statut strafbaren Handlung straffällig geworden sind, zunächst vor nationale Gerichte zu stellen. Nur wenn nationale Autoritäten nicht Willens oder

49 Vgl. Human Rights Watch (Fn. 17).

50 Vgl. Zumach, Andreas, »USA will Straffreiheit für ihre Bürger«, in: taz Nr. 6163, 9. 6. 2000, S. 10.

51 Vgl. World Federalist Association/Washington Working Group on the International Criminal Court (WICC-homepage), [www.igc.org/icc/html/country.html](http://www.igc.org/icc/html/country.html).

52 Vgl. Human Rights Watch (Fn. 17).

53 McNamara, Robert S./Ferencz, Benjamin B., »For Clinton's Last Act...«, in: New York Times, 12. 12. 2000, <http://www.globalpolicy.org/wldcourt/icc/001212a.htm>.

in der Lage sind, eine ernsthafte Untersuchung und falls erforderlich eine Verurteilung durchzuführen, fällt die Zuständigkeit wieder an den ICC zurück.<sup>54</sup> Ein amerikanischer Soldat, der ein schweres Verbrechen im Sinne des Rom-Statuts begangen hat, könnte daher nur dann vor dem ICC zur Rechenschaft gezogen werden, wenn die US-Regierung bzw. die US-Justiz es unterließe, seinen Fall zu verfolgen, bzw. gar nicht zuständig wäre, was allerdings als äußerst unwahrscheinlich anzusehen ist.<sup>55</sup> Zudem müsste selbst eine Entscheidung, es nicht zu einer Anklage kommen zu lassen, respektiert werden, wenn es sich nicht um einen böswilligen Versuch handelt, einen Verbrecher der Gerichtsbarkeit zu entziehen, wobei angesichts der Stärke des US-amerikanischen Rechtssystems davon auszugehen ist, daß ein Ankläger des ICC große Schwierigkeiten haben dürfte, das amerikanische Vorgehen wegen Heuchelei aufzuheben.<sup>56</sup> Es ist daher davon auszugehen, daß sich die USA nur deshalb so massiv gegen Regelungen des Rom-Statuts richten, die ein Verfahren gegen amerikanische Staatsangehörige vor dem ICC auch ohne Einverständnis Washingtons ermöglichen würden, weil sich die USA unter allen Umständen freie Hand für das militärische Vorgehen in wirklichen oder vermeintlichen Konfliktgebieten bewahren wollen.<sup>57</sup> So betonte auch Senator Jesse Helms, daß die USA die riskante Rolle des Weltpolizisten nicht auf sich genommen hätten, damit US-Soldaten vor einem Weltgericht landen.<sup>58</sup> Die Entscheidung der USA, sich gegen das Rom-Statut zu wenden, scheint somit mehr eine Entscheidung des Pentagon als des State Departments oder des Weißen Hauses zu sein.<sup>59</sup>

## II. Souveränitätsverlust

Wenngleich auch selten offen als Grund für die Ablehnung des Rom-Statuts angegeben, so stellt doch der mit einer Ratifizierung des Statuts verbundene Souveränitätsverlust zweifellos einen zentralen Grund für die ablehnende Haltung der USA gegenüber dem Rom-Statut dar. Die Erschaffung eines unabhängigen supranationalen Gerichts, welches die Macht hat, gewählte Vertreter der USA für ihre Amtshandlungen zur Rechenschaft zu ziehen, stellt nach amerikanischer Einschätzung einen gravierenden Bruch mit fundamentalen amerikanischen Idealen von Selbstbestimmung und Volkssouveränität dar und wird schon von daher grundsätzlich abgelehnt.<sup>60</sup> Die USA fordern daher neben einer Ausnahme ihrer Staatsangehörigen von der Gerichtsbarkeit des ICC auch eine verbindliche Zusicherung, daß die USA nicht verpflichtet sein werden, sensible Informationen hinsichtlich ihrer militärischen Zielentscheidungen preiszugeben.<sup>61</sup>

## III. Die Rolle des UN-Sicherheitsrates

Ein besonders kontrovers diskutierter Punkt auf der Rom-Konferenz betraf zudem die Rolle des UN-Sicherheitsrates und die Frage, ob und wenn ja wie der UN-Sicherheitsrat in der Lage sein soll, ein Verfahren vor dem ICC zu stoppen.<sup>62</sup> Die USA

<sup>54</sup> Roth (Fn. 48).

<sup>55</sup> Vgl. Everett (Fn. 43), S. 137, 142.

<sup>56</sup> Vgl. Roth (Fn. 48).

<sup>57</sup> Vgl. Heine, Roland, »USA wollen Regeln des Weltstrafgerichts verwässern«, in: Berliner Zeitung 22. 6. 2000.

<sup>58</sup> Vgl. ebd.

<sup>59</sup> Vgl. Drinan (Fn. 3).

<sup>60</sup> Casey/Rivkin (Fn. 7).

<sup>61</sup> Vgl. Gorin, Stuart (USIA Staff Writer), »Background/Debate on U.S. Participation in International Criminal Court«, 19. 7. 1999, <http://www.un.int/usa/99icc719.htm>.

<sup>62</sup> Vgl. Roth (Fn. 48).

haben dabei vorgeschlagen, daß eine Untersuchung vor dem ICC erst dann beginnen können solle, wenn der Sicherheitsrat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.<sup>63</sup> Als ständiges Mitglied im UN-Sicherheitsrat hätten die USA bei dieser Regelung durch ihr Veto bereits jede für sie unliebsame Untersuchung verhindern können.<sup>64</sup> Da allerdings auch den anderen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates, d. h. Großbritannien, Frankreich, China und Rußland die selbe Macht zugekommen wäre, hätte diese Regelung dazu geführt, daß nur Angehörige einer Handvoll Staaten, die weder selbst Mitglied im UN-Sicherheitsrat sind, noch in einer besonders engen Beziehung zu den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates stehen, mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Verfahren vor dem ICC hätten befürchten müssen.<sup>65</sup> Eine effektive Arbeitsfähigkeit des ICC wäre damit also ausgeschlossen worden, weshalb dieser Vorschlag aber auch von vielen NGOs sowie einer Gruppe von 46 Staaten, den sog. Like-minded States,<sup>66</sup> die sich geschlossen für einen politisch unabhängigen ICC einsetzen, abgelehnt wurde.<sup>67</sup> Als Kompromiß wurde schließlich auf Vorschlag Singapurs in Art. 16 des Statuts dem Sicherheitsrat die Befugnis zugestanden, ein Verfahren vor dem ICC für die Dauer eines Jahres zu unterbrechen, wobei dieses Begehren um Aufschub auch wiederholt werden kann. Beschlüsse des Sicherheitsrates über sonstige Fragen bedürfen dabei nach Art. 27 III der UNCh der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder, so daß bei dieser Regelung auch kein einzelnes permanentes Mitglied des Sicherheitsrates die Einleitung eines Verfahrens vor dem ICC verhindern kann.<sup>68</sup>

#### IV. Der Ankläger

Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Rom-Statuts durch die USA waren die Machtbefugnisse, die das Statut dem Ankläger verleiht. Nach Art. 15 des Statuts kann der Ankläger bei dem Verdacht einer Verbrechenbegehung im Sinne des Rom-Statuts zunächst autonom ermitteln und vorgehen, kommt er dabei zu dem Ergebnis, daß es eine hinreichende Grundlage für die Aufnahme von Ermittlungen gibt, so muß er einen Antrag auf Genehmigung von Ermittlungen an die Vorverfahrenskammer stellen. Der Ankläger hat somit die Befugnis, ein Ermittlungsverfahren von Amts wegen einzuleiten,<sup>69</sup> seine Entscheidung wird allerdings durch die Vorverfahrenskammer kontrolliert, d. h. die endgültige Entscheidung über die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens liegt bei der Vorverfahrenskammer. Den USA ging diese Kontrollmöglichkeit des Anklägers allerdings nicht weit genug. Sie beharrten auf einer Regelung, nach der ein Verfahren vor dem ICC nur dann in Gang gesetzt werden kann, wenn ein entsprechender Antrag des Sicherheitsrates oder eines Vertragsstaates vorliegt.<sup>70</sup> Diese Regelung hätte ein Strafverfahren gegen einen amerikanischen Staatsangehörigen wahrscheinlich faktisch nahezu ausgeschlossen, da die USA durch

63 Vgl. Roth (Fn. 48).

64 Casey/Rivkin (Fn. 7).

65 Roth (Fn. 48).

66 Zur Gruppe der »Like-minded States« gehören: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Ghana, Griechenland, Italien, Irland, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malawi, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slovenien, Solomon-Inseln, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tobago, Trinidad, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela.

67 Vgl. Casey/Rivkin (Fn. 7); Schlunck, in: Fischer, Horst / Lüder, Sascha Rolf, Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem internationalen Strafgerichtshof, 1. Auflage, Berlin 1999, S. 151, 152.

68 Schlunck (Fn. 67), S. 151, 168.

69 Vgl. Schlunck (Fn. 67), S. 151, 158 f.

70 Vgl. Roth (Fn. 48).

ihr Veto den Sicherheitsrat immer an einem entsprechenden Antrag hindern könnten und zudem realistisch davon ausgegangen werden muß, daß wenige Regierungen die politischen Konsequenzen in Kauf genommen hätten, die mit der Anklage eines amerikanischen Soldaten oder Würdenträgers verbunden wären. Die Wahrscheinlichkeit, daß es zu einem Verfahren gegen einen US-Soldaten oder einen staatlichen Würdenträger kommen könnte, ist dagegen bei dem im Statut vorgesehenen Verfahren obwohl wahrscheinlich immer noch gering, so doch deutlich größer, da Einzelpersonen schwerer zu kontrollieren sein können als Staaten.

## V. Definitionen und Tatbestände

Nach Art. 5 I des Rom-Statuts hat der ICC die Verfolgungszuständigkeit für die Delikte des Völkermordes (Art. 6), der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7), der Kriegsverbrechen (Art. 8) und der Aggression, wobei nach Art. 5 II die Gerichtsbarkeit des ICC für das Verbrechen der Aggression allerdings so lange ruht, bis eine allgemein anerkannte Definition des Tatbestandes gefunden und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des ICC festgelegt sind. Nicht nur die Frage nach der Definition des Aggressionstatbestandes, sondern auch die Ausgestaltung der anderen Tatbestände sowie die Definitionen der einzelnen Begehungsformen sind auf der Rom-Konferenz und in deren Vorfeld äußerst kontrovers diskutiert worden, wobei sich die Bedenken der USA schwerpunktmäßig gegen den Tatbestand der Kriegsverbrechen und der Aggression richteten.

### 1. Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die in den 50er, 60er und insbesondere in den 70er Jahren bestehende Sorge der USA, im Falle einer Ratifizierung der Völkermordkonvention vor dem Internationalen Gerichtshof (ICJ) insbesondere wegen der Rassendiskriminierungen in den Südstaaten und dem Krieg in Vietnam wegen Völkermord angeklagt oder gar verurteilt zu werden, ist in den letzten Jahren geschwunden, die USA scheinen sich sicher zu sein, daß eine Anklage von US-Militärs wegen Völkermord derzeit nicht zu erwarten ist.<sup>71</sup>

### 2. Kriegsverbrechen

Die Begehung eines Kriegsverbrechens im Sinne des Rom-Statuts durch amerikanische Militärangehörige, etwa durch die Tötung eines Gefangenen durch einen US-Soldaten oder die absichtliche Bombardierung von Zivilisten durch einen Piloten, liegt dagegen – sowohl angesichts der extensiven Tatbestandsdefinitionen und des jüngsten Bombardierungsverhaltens der USA in Afghanistan – sehr wohl im Bereich des Möglichen.<sup>72</sup> In vielen Fällen werden die USA dabei ein Verfahren vor dem ICC vermeiden können, indem die Betroffenen durch ihre eigenen Gerichte zur Rechenschaft gezogen werden. Problematisch bleiben allerdings insbesondere die Fälle, in denen die Strafbarkeit des Geschehens nicht eindeutig feststeht. Besonders brisant sind dabei die Fälle der *rule of proportionality under international law*, nach der militärische Manöver, die zur exzessiven, d. h. überdurchschnittlichen Tötung von Zivilisten führen, als Kriegsverbrechen einzustufen sind;<sup>73</sup> hier kann theoretisch nicht

71 Vgl. Power, in: Sewall, Sarah B./Kaysen, Carl, *The United States and the International Criminal Court* (Fn. 43), S. 165, 167 f.

72 Roth (Fn. 48); Everett (Fn. 43), S. 137, 140.

73 Vgl. Roth (Fn. 48).

ausgeschlossen werden, daß amerikanische Militärs Aktionen als durchaus gesetzmäßig ansehen, die der ICC für strafbar hält. So wäre etwa denkbar, daß der ICC eine Strafbarkeit amerikanischer Militärs wegen Kriegsverbrechen bejahen würde, wenn die USA sich nach Inkrafttreten des Statuts entschließen würden, amerikanische Truppen in gleicher Weise einzusetzen wie in den letzten Jahrzehnten in Vietnam, Korea oder dem Irak. Allein die Aufnahme der Kriegsverbrechen in das Rom-Statut könnte somit dazu beitragen, daß die derzeit bestehende, nahezu uneingeschränkte Handlungsfreiheit der USA hinsichtlich ihrer militärischen Einsätze in Zukunft beschränkt wäre. Um eine derartige Einschränkung auszuschließen bzw. möglichst gering zu halten, haben die USA sich erfolgreich dafür eingesetzt, den ursprünglichen Tatbestandsentwurf der Kriegsverbrechen so zu modifizieren, daß Grenzfälle nicht mehr Gegenstand eines Verfahrens vor dem ICC sein können; so sind jetzt nach Art. 8 II b) iv) des Rom-Statuts nur noch solche Angriffe verboten, bei denen die Schäden eindeutig in keinem Verhältnis mehr zu den insgesamt zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteilen stehen. Darüber hinaus haben die USA gemeinsam mit Frankreich aber auch versucht, eine Regelung durchzusetzen, die es Staaten ermöglicht hätte, dem ICC beizutreten und gleichzeitig ihre Staatsangehörigen von Verfahren wegen Kriegsverbrechen auszunehmen.<sup>74</sup> Die Annahme dieses Vorschlages hätte dabei dazu führen können, daß der Tatbestand der Kriegsverbrechen faktisch nahezu bedeutungslos geworden wäre, da davon ausgegangen werden kann, daß alle Staaten, die eine Verurteilung eigener Staatsangehöriger wegen Kriegsverbrechen für hinreichend wahrscheinlich gehalten hätten, nur in dieser modifizierten Weise dem ICC beigetreten wären. Als Kompromiß wurde schließlich die Möglichkeit vereinbart, daß Staaten ihre Staatsangehörigen für die Dauer von 7 Jahren von einer Verfolgung wegen Kriegsverbrechen ausnehmen können. Mit dieser Regelung soll dabei den Staaten die Möglichkeit gegeben werden, die Behandlung von Kriegsverbrechen durch den ICC zunächst zu beobachten, ohne die eigenen Staatsangehörigen einer Verfolgung auszusetzen und ohne die Zuständigkeit des ICC zu leugnen.<sup>75</sup> Frankreich hat diesen Vorschlag akzeptiert, die USA allerdings nicht.

## VI. Amerikanisches Verfassungs- und Strafprozeßrecht

Als weiterer Grund für eine Ablehnung des Rom-Statuts wird in den USA schließlich auch das amerikanische Verfassungs- und Strafprozeßrecht diskutiert. Im Zentrum der Diskussion steht dabei die Frage, ob eine Unterzeichnung des Rom-Statuts mit der amerikanischen Verfassung vereinbar ist, oder ob diese ein Hindernis hinsichtlich einer Mitgliedschaft der USA darstellt.<sup>76</sup> Nach der Rechtsprechung des U. S. Supreme Court steht die amerikanische Verfassung dem Beitritt der USA zu einem internationalen Vertrag dabei dann entgegen, wenn dadurch verfassungsrechtlich garantierte Rechte der Bürger der Vereinigten Staaten aufgegeben werden.<sup>77</sup> Von Gegnern des Rom-Statuts wird daher vorgetragen, daß ein Beitritt der USA zum Rom-Statut aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, da das Verfahren vor dem ICC nicht den in der Verfassung verankerten und garantierten amerikanischen Standards von einem fairen Prozeß genüge und die amerikanische Verfassung zudem schon generell die Übergabe amerikanischer Staatsangehöriger an eine höhere Autorität verbiete, sofern nicht absolut verbindliche Garantien hinsichtlich der Prozeßstan-

<sup>74</sup> Vgl. Roth (Fn. 48).

<sup>75</sup> Vgl. Roth (Fn. 48).

<sup>76</sup> Vgl. Gorin (Fn. 61).

<sup>77</sup> Vgl. Dempsey, Gary T., »Reasonable Doubt – The Case Against the Proposed International Court«, in: Cato Policy Analysis Nr. 311, 16. 7. 1998, <http://www.cato.org/pubs/pas/pa-311.html>.

dards vorlägen.<sup>78</sup> Die Befürchtung, daß das Verfahren vor dem ICC nicht den amerikanischen Standards entsprechen könnte, wird dabei konkret damit begründet, daß einige der prozeßrechtlichen Schutzmechanismen, die die amerikanische Verfassung ihren Bürgern zusichert, im Verfahren vor dem ICC nicht gelten, wobei insbesondere die Durchführung eines strafrechtlichen Verfahrens ohne unparteiische Jury als Bedrohung und als Verstoß gegen Art. III Sek. 2 der amerikanischen Verfassung und das 6. Amendment angesehen wird.<sup>79</sup> Eine Jury wird dabei allerdings auch aus nicht-verfassungsrechtlichen Gründen für unverzichtbar gehalten. So wurde etwa wiederholt die Sorge geäußert, daß die gewählten Richter des ICC aufgrund ihrer Nationalität amerikanischen Militärangehörigen feindlich gesinnt sein könnten oder zumindest nicht über die Unparteilichkeit einer amerikanischen Jury verfügen würden. Außerdem wurde aber auch kritisiert, daß die gewählten Richter des ICC auch nicht über ein hinreichendes Verständnis der militärischen Gesellschaft und ihrer Bedürfnisse verfügen würden und somit im Gegensatz zu einem amerikanischen Richter der Militärgerichte nicht in der Lage seien, ein faires Verfahren durchzuführen.<sup>80</sup> Die Befürchtung, das Verfahren vor dem ICC entspreche nicht den amerikanischen Ansprüchen, wird zudem aber auch auf die Prozeßpraxis des Jugoslawien-Tribunals (ICTY) und des Ruanda-Tribunals (ICTR) gestützt; so wird etwa kritisiert, daß in beiden Tribunalen Gespräche zwischen Richter und Ankläger auch außerhalb der Verhandlung stattgefunden haben, was in einem amerikanischen Gericht verboten ist,<sup>81</sup> oder daß dem Angeklagten vor dem ICTY nicht das Recht zusteht, Aussagen, die ihn selbst belasten könnten, zu verweigern, sondern er im Gegenteil dazu verpflichtet ist zu reden, während ihm nach dem 5. Amendment der Verfassung der Vereinigten Staaten ein solches Recht sogar verfassungsrechtlich zugesichert wird.<sup>82</sup> Ferner wird auch die Möglichkeit, in einem Verfahren vor dem ICTY anonyme Zeugenaussagen im Prozeß zu verwenden, während nach dem 6. Amendment dem Angeklagten ein Recht zusteht, mit den Zeugen konfrontiert zu werden, als äußerst problematisch angesehen.<sup>83</sup> Allerdings gibt es auch Befürworter des Rom-Statuts in den USA, die von einer Vereinbarkeit eines Beitritts der USA zum Rom-Statut mit der amerikanischen Verfassung ausgehen. Als Begründung wird dabei angeführt, daß die USA bereits anderen internationalen Gerichtshöfen beigetreten sind, deren Prozeßrecht nicht mit dem amerikanischen identisch ist und deren Entscheidungen das Leben und Eigentum der Amerikaner betreffen,<sup>84</sup> wobei insbesondere der Beitritt der USA zu den beiden neueren internationalen Strafgerichtshöfen, dem ICTY und dem ICTR vom Kongreß noch ausdrücklich gebilligt wurde.<sup>85</sup> Außerdem ist das Verfahren vor dem ICC so strukturiert, daß es sich sehr eng an den Garantien und dem Schutz der amerikanischen Bill of Rights und anderen liberalen Verfassungssystemen orientiert, so daß ein faires Verfahren trotz einer fehlenden Deckungsgleichheit mit dem amerikanischen Recht dennoch garantiert sein wird.<sup>86</sup> Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß es sich bei den meisten der Fälle, die in Zukunft vor dem ICC enden könnten, um Auslandstaten handelt, d. h. um Taten, die

78 Vgl. Howell (Fn. 4).

79 Vgl. Casey/Rivkin (Fn. 7); Dempsey (Fn. 77).

80 Vgl. Everett (Fn. 43), S. 137, 141.

81 Vgl. Wedgwood, in: Sewall, Sarah B./Kaysen, Carl, *The United States and the International Criminal Court* (Fn. 43), S. 119, 127 f.

82 Dempsey (Fn. 77).

83 Dempsey (Fn. 77).

84 Z. B.: the International Tribunal for the far East, the Nuremberg Tribunal for the trial of war criminals from World War II, the Iran-United States Claims Tribunal, the Iraqi Claims Commission, the International Court of Justice (WTO), ICTY, ICTR.

85 Wedgwood (Fn. 43), S. 119, 121.

86 Wedgwood (Fn. 43), S. 119, 121.

ohnedies nicht vor amerikanischen Strafgerichten, sondern aufgrund des Territorialitätsprinzips vor Gerichten des betroffenen ausländischen Staates oder vor amerikanischen Militärgerichten verhandelt würden, deren Prozeßordnung ohnedies nicht vollständig mit der detaillierten Struktur des amerikanischen Gewohnheitsstrafprozeßrechts übereinstimmt.<sup>87</sup>

### C. Perspektiven

Die USA sind spätestens mit dem Zusammenbruch der UdSSR zur einzigen absolut vorherrschenden militärischen Macht der heutigen Welt geworden, deren dominierende Position mit keinem anderen Land vergleichbar ist.<sup>88</sup> Amerikanische Truppen sind und waren in nahezu allen Teilen der Welt im Einsatz; dies und die auch wirtschaftlich überragende Stellung der USA haben dabei zu einer Glorifizierung des Landes geführt, die nicht nur von den eigenen Staatsangehörigen, sondern z. T. auch von der übrigen Welt mitgetragen wird. Im Zuge dieser Glorifizierung ist dabei auch die Bereitschaft entstanden und seitdem – trotz gleichzeitiger weitreichender Proteste – ständig gestiegen, den USA die Lösung internationaler Konflikte durch militärische Mittel zu überlassen. Zwar zeichnet sich neuerdings auch eine Trendwende in der Form ab, daß sich nun auch europäische Staaten stärker – wie etwa im Kosovokrieg und in Afghanistan – an den militärischen Einsätzen beteiligen wollen, der Weg, den die USA gewählt haben, d. h. die Lösung internationaler Konflikte mit militärischen Mitteln sowie die vorherrschende Stellung der USA und ihre Position als militärischer Führer sind aber dennoch unangetastet geblieben. Es ist daher davon auszugehen, daß die USA, als sie die Entstehung eines internationalen Gerichtshofs zunächst förderten, versucht haben, eine Art Doppelstandard zu etablieren, der es ihnen erlaubt hätte, sich einer Verantwortung vor dem ICC zu entziehen, während für alle anderen Staaten eine neue international verbindliche Gerichtsbarkeit geschaffen worden wäre.<sup>89</sup> Dies ist um so mehr anzunehmen, als ein solches Verhalten in den USA bereits Tradition hat; so waren die USA etwa auch bei der Erarbeitung, Verabschiedung und damals sogar der Unterzeichnung der UN-Völkermordkonvention von 1948 federführend, die Ratifizierung der Konvention dauerte allerdings 40 Jahre und enthielt zudem etliche Zusatzklärungen und Vorbehalte,<sup>90</sup> welche zusammengekommen die amerikanische Signatur zu einer unverbindlichen Erklärung der Ablehnung des Völkermords reduzierten.<sup>91</sup> Wie sich die USA in Zukunft gegenüber dem ICC verhalten werden, bleibt abzuwarten. Zwar sind optimistische Signale derzeit rar, ob die USA ihre offen feindliche Haltung allerdings beibehalten werden können ist nicht allein von ihnen selbst, sondern auch maßgeblich vom Verhalten der restlichen Welt abhängig. Eine eindeutige Stellungnahme – insbesondere der EU – für den ICC ist daher von herausragender Bedeutung.

<sup>87</sup> Vgl. Wedgwood (Fn. 43), S. 119, 121, 123 ff.

<sup>88</sup> Vgl. Nash, in: Sewall, Sarah B./Kaysen, Carl, *The United States and the International Criminal Court* (Fn. 43), S. 153 f.

<sup>89</sup> Vgl. Jordon, Michael J., »Clinton, Barak Pressed to Back World Criminal Court«, in: *Jewish Bulletin of Northern California*, 22. 12. 2000, <http://jewishsf.com/bko01222/icriminalcourt.shtml>.

<sup>90</sup> 5 understandings, 1 declaration and 2 reservations.

<sup>91</sup> Power (Fn. 71), S. 165 f.